

KOMMUNALE ENERGIEWIRTSCHAFT

# » JOBTICKET

## Lohnsteuerliche Aspekte

Lohnsteuer 2016: Geldwerte Vorteile, Sachzuwendungen...  
Norbert Schiewietz  
Mannheim, 26.11.2015



# Inhaltsübersicht.

## Jobticket – Lohnsteuerliche Aspekte

1. Einführung
2. Anwendung der 44€-Freigrenze und § 40 Abs. 2 EStG
3. Exkurs: Umsatzsteuer (Hinweise zum Vorsteuerabzug)
4. Aktuelle Rechtsprechung zum Jobticket
5. Fazit und Handlungsempfehlungen
6. Fragen



## › 1. EINFÜHRUNG

Jobticket als Sachbezug

# 1. Einführung

## Jobticket als Sachbezug

- › überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich oder verbilligt, liegt ein sog. Sachbezug vor
- › als Sachbezug bezeichnet man im Steuer- und Sozialversicherungsrecht alle Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, die nicht in Form von Geld ausgezahlt werden
- › der Sachbezug ist ein geldwerter Vorteil, der den Arbeitnehmer bereichert und der als ggf. zusätzliche Entlohnung für dessen Arbeitsleistung gewährt wird
- › der geldwerte Vorteil ist steuerrechtlich Arbeitslohn und Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung

# 1. Einführung

## Überlassung von Jobtickets an Arbeitnehmer

- › Geldwerter Vorteil = mit dem Verkehrsträger vereinbarter Preis abzgl. ggf. anfallender Zuzahlungsbeträge des Arbeitnehmers
- › Ggf. gewährte Tarifiermäßigung des Verkehrsträgers gegenüber dem üblichen Endpreis stellt keinen geldwerten Vorteil dar (H 8.1 Abs. 1-4 „Job-Ticket“ LStH)
- › Ob die Arbeitnehmer tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder mit dem eigenen Fahrzeug zur 1. Tätigkeitsstätte fahren, spielt lohnsteuerlich keine Rolle
- › Für die Annahme eines geldwerten Vorteils genügt allein die Möglichkeit, mit dem Jobticket den öffentlichen Nahverkehr nutzen zu können
- › Grundsätzlich steuerpflichtig



## › 2. ANWENDUNG

...der 44€-Freigrenze sowie des § 40 Abs. 2 EStG

## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze

- › Grundsätzlich steuerpflichtig, aber 44€-Freigrenze kommt in Betracht
- › Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)
- › Monatliche Freigrenze, kein Freibetrag
- › Bei der Freigrenze sind andere Sachbezüge zu berücksichtigen (bspw. An den Arbeitnehmer gewährtes Arbeitgeberdarlehen mit Zinsvergünstigung)
- › Überschreitet der geldwerte Vorteil für den Sachbezug Jobticket den Betrag von 44 €, ist der gesamte Sachbezug Jobticket zu versteuern

## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze - Beispiel

Üblicher Preis für Monatsfahrkarte	100,00 €
Tarifiermäßigung seitens des Verkehrsträgers (10%)	<u>./. 10,00 €</u>
vom Arbeitgeber entrichteter Preis	90,00 €
davon 96% (R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR)	86,40 €
abzgl. Zuzahlung des Arbeitnehmers	<u>./. 45,00 €</u>
geldwerter Vorteil	41,40 €

### › Jobticket bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei

(wenn keine anderen Sachbezüge gewährt werden, die in Summe zum Überschreiten der 44€-Freigrenze führen)



## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze – Problem der monatlichen Überlassung

- › Gilt das Jobticket für einen längeren Zeitraum (bspw. Jahresticket), so fließt der Vorteil insgesamt bei Überlassung des Jobtickets zu
- › Im jeweiligen Monat, in dem das Jobticket überlassen wird, übersteigt der geldwerte Vorteil dann die Sachbezugsfreigrenze von 44 € und das Jobticket wird damit steuer- und sozialversicherungspflichtig

## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze – Problem der monatlichen Überlassung

ABER:

- › Die Ausgabe von Jahrestickets dient oftmals lediglich der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten in regelmäßigen Abständen neue Fahrkarten ausgegeben werden müssten
- › Materiell liegt hingegen ein Monatsticket vor, weil
  - a) die Zahlungen an den Verkehrsträger auf Grundlage des monatlich ermittelten Personenkreises geleistet werden und
  - b) die Arbeitnehmer das Jobticket jederzeit zurückgeben müssen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht
- › Durch Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt den monatlichen Zufluss des Vorteils bestätigen lassen (§ 42e EStG)

## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze – Problem der monatlichen Überlassung

- › Die monatliche Freigrenze i.H.v. 44€ darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden

### Beispiel:

- › Ein neuer Mitarbeiter hat am 1. April im Unternehmen angefangen. Das unentgeltlich überlassene Jobticket kostet den Arbeitgeber im Einkauf 50 € im Monat
- › Die kumulierte „Nichtaufgriffsgrenze“ beträgt 528 € (44€ x 12 Monate). Der gesamte Vorteil aus der Überlassung beträgt lediglich 450€ (50€ x 9 Monate). Gleichwohl kann hier die 44€-Freigrenze nicht angewandt werden, da eine monatliche Betrachtungsweise zu erfolgen hat

## 2. Anwendung ...der 44€-Freigrenze – Lohnsteuerbescheinigung

- › Ist die 44€-Freigrenze anwendbar, d.h. bleibt das Jobticket steuer- und sozialversicherungsfrei, ist der steuerfreie Sachbezug in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers betragsmäßig zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG)
- › Bescheinigung unter Nr. 17 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- › Hintergrund: die steuerfreien Jobtickets führen beim Arbeitnehmer zu einer Kürzung der Pendlerpauschale

## 2. Anwendung

### ...der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG

- › Ist die 44€-Freigrenze nicht anwendbar, ist das Jobticket zu versteuern
- › der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil aus dem Sachbezug Jobticket mit 15% pauschal erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG)
- › Die Pauschalierung ist auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte (Stichwort: Pendlerpauschale)
- › Da Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG), können sie in voller Höhe pauschaliert werden
- › Soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschaliert, ist das Jobticket auch sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 SvEV)
- › Jobticket kann in voller Höhe pauschal mit 15% versteuert werden

## 2. Anwendung

...der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2

### EStG - Lohnsteuerbescheinigung

- › Wird das Jobticket pauschal versteuert, ist der Sachbezug Jobticket in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers betragsmäßig zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EStG)
- › Bescheinigung unter Nr. 18 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- › Hintergrund: die pauschal versteuerten Jobtickets führen beim Arbeitnehmer zu einer Kürzung der Pendlerpauschale



## 3. EXKURS: UMSATZSTEUER

Hinweise zum Vorsteuerabzug

# 3. Exkurs: Umsatzsteuer

## Hinweise zum Vorsteuerabzug

- › Ein Unternehmer kann bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)
- › Werden Jobtickets vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer überlassen, wird die Beförderungsleistung vom jeweiligen Verkehrsbetrieb unmittelbar an die Arbeitnehmer erbracht
- › Kein Leistungsbezug für das Unternehmen!
- › Jobticket berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (vgl. A 15.5 Abs. 1 UStAE)





## › 4. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM JOBTICKET

BFH / Finanzgerichte / OFD-Kurzinfo / „Hamburger Modell“

# 4. Aktuelle Rechtsprechung

## BFH-Urteil vom 14.11.2012 sowie FG RLP vom 30.08.2011

BFH Urteil VI R 56/11 vom 14.11.2012, vorinstanzlich: FG Rheinland-Pfalz vom 30.08.2011 (Az. 3 K 2579/09), veröffentlicht BStBl II 2013, S.382

- › „Wird nach den Vereinbarungen des Arbeitgebers mit den Verkehrsbetrieben das Jobticket als Jahreskarte ausgegeben, so fließt der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern mit der Ausgabe des Jobtickets zu. Hierbei ist nicht von Bedeutung, dass nach den Zahlungsmodalitäten mit den Verkehrsbetrieben der Arbeitgeber die Zuschüsse nicht jährlich, sondern monatlich zahlt.“ (aus vorinstanzlichem FG-Urteil)
- › Der BFH sieht den geldwerten Vorteil in dem Recht zum Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte. Der Vorteil fließt dem Arbeitnehmer mit Ausübung des Rechts zu, also mit dem Erwerb der Jahresnetzkarte
- › Die monatliche Zahlungsweise sieht der BFH hier als unerheblich an, da diese nicht verlangt, das Bezugsrecht jeden Monat neu auszuüben

## 4. Aktuelle Rechtsprechung

### Finanzbehörde Hamburg, Erlass vom 25.10.2013 (52-S2334-024/12)

- › Geht zurück auf die Verfahrensweise des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV), welcher anlässlich des BFH-Urteils vom 24.11.2012 seine Nutzungsbedingungen für die Jobtickets – bei der HVV „ProfiCards“ genannt – geändert hatte
- › Änderung: Dauer des Teilnahmeverhältnisses für den Fahrgast beträgt einen Kalendermonat und verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast nicht widerspricht
- › FinBeh Hamburg: 44€-Freigrenze somit anwendbar

## 4. Aktuelle Rechtsprechung

### „Kurzinfor LSt 07/2014“ der OFD Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2014 (VÖ in 07/2015)

- › Prinzipielle Bestätigung des BFH-Urteils vom 24.11.2012 aber auch Bestätigung des „Hamburger Modells“
- › Neues zur Rückgabe eines Jobtickets: Dies führt (z.B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) in Höhe des im Zuflusszeitpunkt zu viel versteuerten Sachbezugs zu negativem Arbeitslohn im Lohnzahlungszeitpunkt der Rückgabe
- › Indizien für Monatsticket:
  - Monatliche Kündbarkeit des Jobtickets sowie
  - Monatliche Verlängerung der Fahrberechtigung wenn nicht widersprochen wird

## 4. Aktuelle Rechtsprechung

### „Kurzinfor LSt 07/2014“ der OFD Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2014 (VÖ in 07/2015)

#### › Neues zum Zuflusszeitpunkt des Jobtickets:

1. Grundsätzlich ist die vertragliche Vereinbarung (oder auch die geltende Betriebsvereinbarung) mit dem Arbeitgeber für die Bestimmung des Zuflusszeitpunktes maßgeblich
2. Mangels vertraglicher Vereinbarung gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes bzw. der für den Arbeitgeber maßgebliche Vertrag mit dem Verkehrsbetrieb



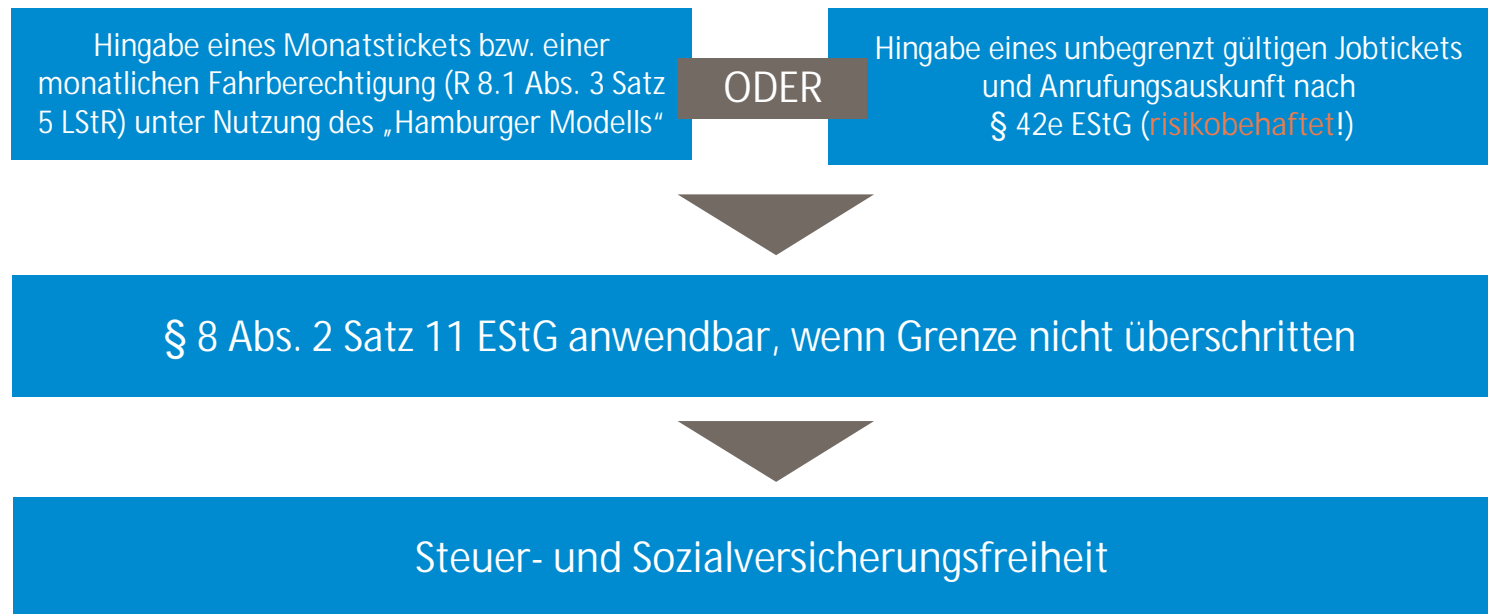
## › 5. FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Empfehlungen für die Praxis

# 5. Fazit und Handlungsempfehlungen

## Konsens

- › Derzeit kommen u.E. für die steuerliche Gestaltung und Ausnutzung der 44€-Freigrenze nur 2 Varianten in Frage:



# 5. Fazit und Handlungsempfehlungen

## Konsens

- › Insbesondere Hingabe eines Monatstickets kann (auch unter Berücksichtigung des aktuellen Trends zur Umstellung von Papier- auf E-Tickets) unproblematisch durch elektronische „Verlängerung“ der Gültigkeit des Tickets dokumentiert werden
- › Variante kann empfohlen werden, da auch von der Finanzverwaltung akzeptiert (R 8.1 Abs. 3 Satz 5 LStR sowie vorgenannter Erlass der FinBeh Hamburg bzw. OFD NRW „LSt Info 07/2014“)
- › Variante der unbegrenzten Gültigkeit ist risikobehaftet, da Anrufungsauskunft abgelehnt werden kann und aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen BFH-Rechtsprechung positive Reaktion der FinVerw fraglich erscheint





## > 6. FRAGEN

Haben Sie Fragen?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Norbert Schiewietz  
Sachgebietsleiter Steuern, Steuerberater

Mainova AG  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main  
Fon +49 69 213-23753

[www.vku.de](http://www.vku.de)  
[n.schiewietz@mainova.de](mailto:n.schiewietz@mainova.de)



Die kommunalen Unternehmen stehen zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und gehören zu den wichtigsten Förderern des deutschen Sport vor Ort.